

Statuten

1. Name, Sitz, Zugehörigkeit und Haftung

Art. 1

Unter dem Namen „Armbrustschützenverein Egg“ (in der Folge ASV Egg genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Egg, Armbrustschützenhaus „Rohr“.

Art. 2

Der ASV Egg ist Mitglied des Eidg. Armbrustschützenverbandes (EASV), des Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverbandes (ZKAV) und gehört der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) an.

Die Statuten und Reglemente dieser Verbände sind für den Verein verbindlich.

Art. 3

Für die finanziellen Verpflichtungen des ASV Egg haftet dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (siehe auch Art. 45 und Beitragsreglement). Für Schadenfälle kommt der ASV Egg nur auf, sofern keine Deckung durch die Versicherung eines Dachverbandes besteht.

2. Zweck

Art. 4

Der ASV Egg bezweckt

- a) die Ausbildung und Förderung ihrer Mitglieder im Armbrustschiessen sowie die Pflege des Armbrustschiessens im allgemeinen.
- b) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Art. 5

Der ASV Egg ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 6

Eintrittsgesuche aller Neueintretenden sind an den Vorstand zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die nächste Generalversammlung. Neueintretende haben an der Generalversammlung teilzunehmen

Art. 7

Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern werden vom Vorstand direkt erledigt und an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.

Art. 8

Der ASV Egg besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 9

Aktivmitglied des ASV Egg kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und das 16. Altersjahr vollendet hat.

Art. 10

Jugendliche unter 16 Jahren können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

Art. 11

Zu Freimitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) 10 Jahre Vorstand beim ASV Egg
- b) 25 Jahre Aktivmitglied (schiessend) beim ASV Egg

Die Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, jedoch das Verbandsorgan. Sie besitzen aber weiterhin das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) 16 Jahre Vorstand beim ASV Egg
- b) 35 Jahre Aktivmitglied (schiessend) beim ASV Egg (Vorstandsjahre zählen doppelt)
- c) Ausserordentliche Verdienste beim ASV Egg und/oder für den Armbrustschiesssport. Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Sie besitzen aber das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 13

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können die Mitglieder dem Vorstand unterbreiten. Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung wird durch eine besondere Auszeichnung, welche vom Vorstand ausgewählt wird, beurkundet.

Art. 14

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des ASV Egg aufgenommen werden. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Vereinsanlässen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht.

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

Der Austritt ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und entbindet nicht von der Bezahlung des laufenden Jahresbeitrages oder von anderen Verpflichtungen gegenüber dem ASV Egg.

b) Streichung

Die Streichung erfolgt wegen längerem Desinteresse am Schiessbetrieb oder wegen Nichtzahlung der Mitgliederbeiträge.

Eine allfällige Streichung wird der ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand beantragt.

c) Ausschluss

Mitglieder, welche sich grober Verstösse gegen den ASV Egg oder Verletzung der Statuten zuschulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes auf jede Generalversammlung hin ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Versammlung in geheimer Abstimmung und erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ausschlüsse müssen auf der Traktandenliste als besonderes Geschäft aufgeführt werden.

Ausschlüsse werden den Verbandsbehörden gemeldet, wenn grobe Verstösse gegen Verbandsstatuten oder das Schiessreglement des EASV vorliegen.

Einem den Verbänden gemeldeten Ausgeschlossenen steht das Recht auf Berufung zu, die innert eines Monats nach erfolgtem Ausschluss an den entsprechenden Verband zu richten ist.

Einmal ausgeschlossene Mitglieder werden nur mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung wieder aufgenommen.

d) Todesfall

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Die Mitglieder sind aufgefordert, unter sich Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Loyalität zu pflegen und die Bestreben des Vereins zu unterstützen.

Art. 17

Jedes Mitglied hat den Anordnungen der Vereinsleitung sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins Folge zu leisten.

Art. 18

Alle schiessenden Aktivmitglieder und Jungschützen sind gegen Unfall bei der USS nach deren Bedingungen versichert. Die Schiessanlage ist samt Inventar gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Elementarschäden zu versichern. Anderweitige Versicherungen, welche sich als obligatorisch, zweckmässig oder aus finanziellen Gründen aufdrängen, sind vom Vorstand zu beschliessen.

Art. 19

Für grobfahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden am Eigentum des ASV Egg wird das

betreffende Mitglied voll haftbar gemacht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

5. Organisation des Vereins

Art. 20

Die Organe des Vereins sind der Rangfolge nach:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

5a. Generalversammlung

Art. 21

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die ordentliche Generalversammlung findet vor Beginn der 30m Schiesssaison im ersten Quartal des Jahres statt. Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind spätestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden schriftlich einzuladen.

Art. 22

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, ausser 2/3 der Stimmberechtigten verlangen bzw. beschliessen ein geheimes Verfahren.

Art. 23

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme der Belange in Art. 15c, 22, 48 und 49.

Art. 24

Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Schützenmeister
 - c) des Ausbildungschefs
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Mutationen
- g) Wahl des Vorstandes (Reihenfolge entsprechend Art. 28)
- h) Wahl des Revisoren
- i) Jahresprogramm
- k) Anträge:
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
- l) Festsetzung des Jahresbeitrages
- m) Ehrungen
- n) Verschiedenes

Art. 25

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Anträge, welche nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können an der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn sie durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als erheblich erklärt werden.

Art. 26

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Verlangen 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine a.o. Generalversammlung, so ist diese innert zehn Tagen einzuberufen. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst.

5b. Mitgliederversammlung

Art. 27

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

5c. Vorstand

Art. 28

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen wird an der Generalversammlung durch absolutes Mehr der Vorstand gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

-Präsident

1. Schützenmeister/Vizepräsident

2. Schützenmeister

Aktuar

Kassier

Ausbildungschef

Stand- und Materialverwalter/Fähnrich

Beisitzer

Gewählt werden: In ungeraden Jahren: 1. Schützenmeister, Kassier, Stand- u. Materialchef

In geraden Jahre: Präsident, Aktuar, 2. Schützenmeister, Ausbildungschef, Beisitzer

Art. 29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens des absolute Mehr der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Art. 30

Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, die als solche zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten (der Präsident dem Vizepräsidenten) auf Ende Jahr der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.

Art. 31

Der Vorstand ist berechtigt pro Jahr über eine einmalige Ausgabe, deren Höhe die Generalversammlung festlegt und bis zum Widerruf Gültigkeit hat, zu bestimmen. Ebenso steht dem Vorstand mit Partner ein jährliches Vorstandessen zu.

Art. 32

Dem Vorstand obliegt:

a) die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und nach aussen im Sinne der Statuten und Reglemente.

b) die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte.

c) die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen.

d) den Vollzug von Sitzungs- und Versammlungsbeschlüssen.

e) Organisation und Durchführung der im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässe

Art. 33

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Er leitet die laufenden Geschäfte und überwacht die Handhabung der Statuten, sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er hat der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 34

a) Der 1. Schützenmeister ist verantwortlich für einen einwandfreien Schiessbetrieb. Er organisiert den internen und externen Schiessbetrieb. Er erstellt auf das Absenden eine Rangliste.

b) Der 2. Schützenmeister hilft dem 1. Schützenmeister. Er kann für den externen oder internen Schiessbetrieb verantwortlich sein.

Art. 35

Der Aktuar erstellt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle. Er erledigt, soweit vom Präsidenten

angeordnet, die anfallende Sekretariatsarbeit. Er führt die Präsenzlisten sowie das Mitgliederverzeichnis. Er führt zusammen mit dem Präsidenten in administrativen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 36

Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen.

Er legt jeweils an der Generalversammlung die Jahresrechnung vor.

Er führt zusammen mit dem Präsidenten in finanziellen Belangen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 37

Der Ausbildungs-Chef ist zuständig für das Ausbildungswesen. Er betreut, instruiert und kontrolliert die Nachwuchsschützen, sowie die des Schiessens Unkundigen des Vereins.

Art. 38

Der Stand- und Materialchef ist für die Instand- und Bereithaltung des gesamten Vereinsmaterials verantwortlich. Er ist besorgt für die Ordnung im und um das Schützenhaus.

Art. 39

Der Vizepräsident vertritt in Abwesenheit des Präsidenten diesen in allen Funktionen.

5d. Die Rechnungsrevisoren

Art. 40

Die ordentliche Generalversammlung wählt den 1. Revisor, den 2. Revisor sowie einen Ersatz-Revisor. Jährlich scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor sowie der Ersatz-Revisor rücken nach. Jährlich wird ein neuer Ersatz-Revisor gewählt. Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer für 1 Jahr nicht wieder wählbar, aber als Ersatz-Revisor kann der zuletzt ausgetretene Revisor zugezogen werden.

Die Revisoren haben die Betriebsrechnung und die Bilanz jährlich zu prüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

6. Schiesswesen

Art. 41

Der Schiessbetrieb wird alljährlich durch einen Schiessplan geregelt. Dieser wird jedem Schützen ausgehändigt. Im übrigen gelten die internen Weisungen und Reglemente sowie diejenigen des ZKAV und EASV.

Art. 42

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf einen Schützenhausschlüssel, wofür ein Depot zu hinterlegen ist. Der Materialchef hat ein Schlüsselverzeichnis zu führen. Die Höhe des Depotgeldes wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Austritt aus dem Verein ist der Schlüssel gegen Rückgabe des Depots dem Materialchef abzugeben. Es werden nur Originalschlüssel zurückgenommen.

7. Finanzielles

Art. 43

Die Einnahmen des ASV Egg bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passiv-Mitglieder
- Erlös aus Veranstaltungen
- Erlös aus internen Schiessbetrieben
- Spenden, Schenkungen, Subventionen
- Wirtschaftsbetrieb
- Verschiedenes

Art. 44

Die Ausgaben des ASV Egg bestehen aus.

- Beiträgen an die Verbände
- Anschaffungen und Reparaturen
- Versicherungen
- Standunterhalt allgemein
- Verschiedenes

Art. 45

Beiträge der Mitglieder

Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

Fr. 200.-- für die Kategorie Aktiv-Mitglieder

Fr. --.-- für die Kategorie Ehrenmitglieder

Fr. --.-- für die Kategorie Freimitglieder

Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im

Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 46

Sämtliche Zahlungen der Mitglieder an den Verein müssen bis Ende Jahr getätigt sein. Die Mitglieder bekommen vom Kassier im ersten halben Jahr eine Teilrechnung und per Saisonende eine Schlussrechnung.

8. Verschiedenes

Art. 47

Jedes zukünftige Mitglied des ASV Egg erhält bei Abgabe der Eintrittserklärung ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenrevisionen unterliegen der Genehmigung durch die übergeordneten Verbände.

Art. 49

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich 5 Mitglieder für eine Weiterführung desselben verpflichten.

Art. 50

Erfolgt eine Auflösung des ASV Egg, so ist das vorhandene Vermögen dem ZKAV zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Inventar ist in geeigneter Weise zu deponieren und aufzubewahren. Es gelangen die diesbezüglichen Bestimmungen des EASV (Art. 9) und ZKAV- Statuten Abs. III, Art. 7 zur Anwendung.

10. Genehmigungen

Vorstehende Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 7. Febr. 2004 genehmigt worden. Dadurch werden alle früheren Statuten und Beschlüsse aufgehoben.

Für den Armbrustschützenverein Egg

Der Präsident



Der Aktuar




Genehmigt durch den Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband am

Der Präsident



Der Sekretär



Genehmigt durch den Eidgenössischen Armbrustschützenverband am

Der Präsident



Der Sekretär

